



ESEF - neuer Gesetzentwurf mit Dringlichkeit

Mögliche Änderungen in der Offenlegung und Abschlussprüfung für Kapitalmarktunternehmen

Alert | Januar 2020

EY Scout
International Accounting

Liebe Leserinnen und Leser,

am 23. Januar 2020 wurde der Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte veröffentlicht. Dieser Alert skizziert die wesentlichen Vorschläge im RegE, die gegebenenfalls in kürzester Zeit umzusetzen sind.

1. Hintergrund zum RegE

Mit der EU-Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (2013/50/EU) wurde im Jahr 2013 die originäre EU-Transparenzrichtlinie (2004/109/EC) um die Vorgabe ergänzt, dass der Jahresfinanzbericht künftig in einem einheitlichen elektronischen Format zu erstellen ist. Für dieses einheitliche elektronische Berichtsformat hat die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, die mit der Entwicklung des elektronischen Formats beauftragt war, als Akronym den Begriff „ESEF“ geprägt. ESEF steht für „European Single Electronic Format“.

Die rechtliche Basis für ESEF bildet ein technischer Regulierungsstandard (RTS), der in Form der Delegierten Verordnung 2019/815/EU (ESEF-Verordnung) am 29. Mai 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde und bestimmte Formatvorgaben für den Jahresfinanzbericht vorgibt (vgl. Abbildung 1). Anders als bei EU-Richtlinien sind EU-Verordnungen mit ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt unmittelbar anzuwendendes Recht in den EU-Mitgliedstaaten und bedürfen keiner Implementierung in nationales Recht.



Abbildung 1: Formatvorgaben der ESEF-Verordnung

Was ist inhaltlich in der ESEF-Verordnung geregelt?

1. Der gesamte Jahresfinanzbericht muss im elektronischen XHTML-Format erstellt werden.

Der Jahresfinanzbericht umfasst

- den geprüften Abschluss (Jahresabschluss und Konzernabschluss),
- Lagebericht und Konzernlagebericht sowie
- den Bilanzeid.

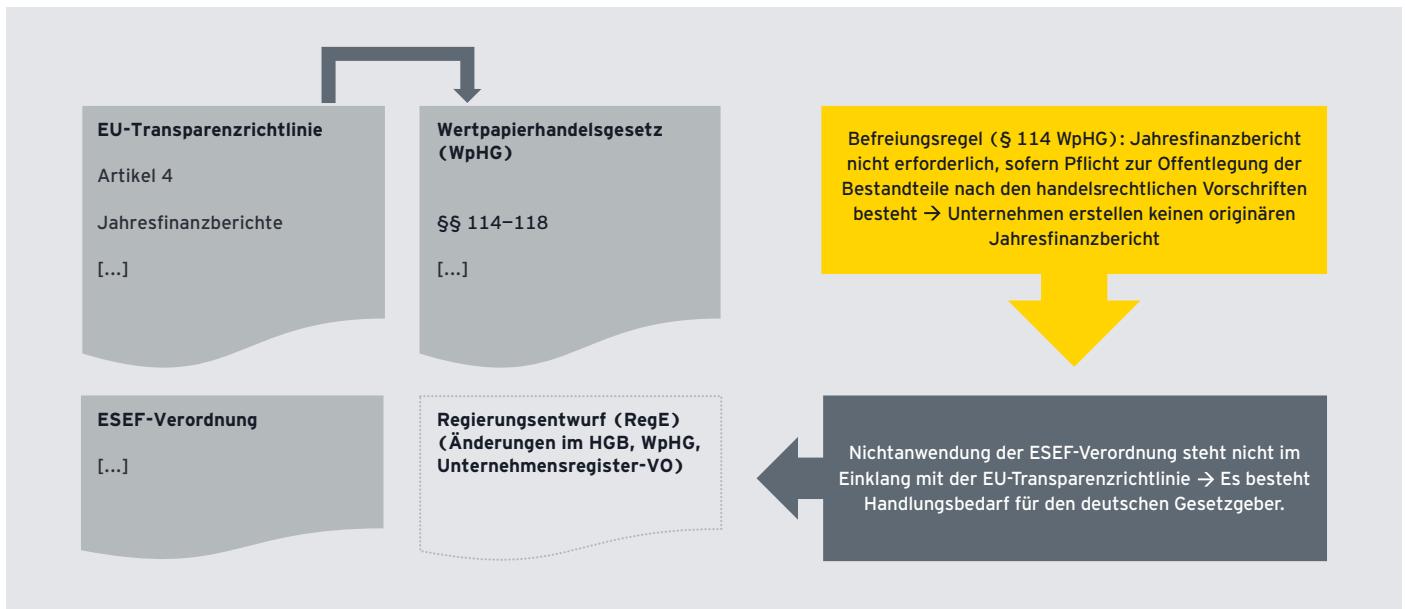
2. Sofern der im Jahresfinanzbericht enthaltene Konzernabschluss gem. IFRS-Vorschriften erstellt wird, müssen folgende Informationen im IFRS-Konzernabschluss maschinenlesbar mit Inline XBRL unter Verwendung der ESEF-Basistaxonomie ausgezeichnet werden:

- alle monetären Angaben in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und im Eigenkapitalspiegel
- Anhangangaben als Textblock (für Geschäftsjahre mit Beginn 1. Januar 2022 oder später)

Die Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten in Deutschland ist grundsätzlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtend, die als Inlandsemittenten (gemäß § 2 Abs. 14 WpHG) Wertpapiere (gemäß § 2 Abs. 1 WpHG) begeben. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts gemäß Transparenzrichtlinie ist im WpHG derzeit gleichwohl mit einer Befreiungsregel in § 114 WpHG verankert. Diese besagt, dass der Jahresfinanzbericht nicht erforderlich ist, sofern für das Unternehmen bereits eine Pflicht der handelsrechtlichen Offenlegung der einzelnen Bestandteile des Jahresfinanzberichts besteht. Die Befreiungsregel dient somit der Vermeidung einer doppelten Publikationspflicht vom Jahresfinanzbericht einerseits und von dessen Einzelbestandteilen gemäß handelsrechtlichen Publizitätsvorgaben andererseits.

Im Ergebnis veröffentlichen kapitalmarktorientierte Unternehmen keinen originären Jahresfinanzbericht im Sinne der EU-Transparenzrichtlinie, sondern ein handelsrechtliches Surrogat. Diese Befreiungsregel hätte nun zur Folge, dass diese Unternehmen kein ESEF anwenden müssten, was nicht im Sinne der EU-Transparenzrichtlinie ist. Daher besteht für den deutschen Gesetzgeber im Rahmen der ESEF-Einführung Handlungsbedarf, der aus der Umsetzung der originären EU-Transparenzrichtlinie hinsichtlich der Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten resultiert (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Nationaler Anpassungsbedarf



Ein erster Referentenentwurf (RefE) wurde am 23. September 2019 gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht. Der auf den RefE folgende Regierungsentwurf (RegE) wurde am 23. Januar 2020 veröffentlicht ([BMJV-Website](#)).



2. Inhalt des RegE

Anpassung der handelsrechtlichen Offenlegung (§ 328 HGB)

Nach den Vorschlägen im RegE soll die handelsrechtliche Offenlegung künftig für betroffene Unternehmen gemäß den ESEF-Vorgaben in der Delegierten EU-Verordnung erfolgen. Daraus ergibt sich, dass die Abschlüsse (Konzern und Jahresabschluss) sowie Lagebericht und Konzernlagebericht handelsrechtlich im XHTML-Format offenzulegen sind. Zusätzlich muss der Konzernabschluss, sofern er gemäß IFRS-Vorschriften aufgestellt wird, maschinell lesbar gemäß den Vorgaben in der ESEF-Verordnung ausgezeichnet werden. Die Befreiungsregel zur Erstellung von Jahresfinanzberichten im WpHG soll grundsätzlich unberührt bleiben.

In Abweichung zum RefE verfolgt der RegE nunmehr eine Umsetzung der ESEF-Verordnung im Rahmen der Offenlegung und beabsichtigt damit, den Prozess zur Aufstellung und Feststellung/Billigung des Jahres-/Konzernabschlusses unberührt zu lassen. Die elektronischen Formatvorgaben gemäß ESEF-Verordnung sollen aber weiterhin, nun im Rahmen der Offenlegung, bußgeldbewehrt sein. Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Verstößen der neuen Offenlegungsvorgaben soll auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden.

Ausweitung der gesetzlichen Abschlussprüfung (§ 317 HGB)

Flankierend zur Anpassung der handelsrechtlichen Offenlegung werden gemäß RegE im Handelsrecht die Vorgaben zur Abschlussprüfung angepasst. Die Formatvorgaben für die handelsrechtliche Offenlegung im ESEF für die Einzelbestandteile des Jahresfinanzberichts sollen Bestandteil der gesetzlichen Abschlussprüfung werden. Gemäß RegE hat der Abschlussprüfer künftig in einem gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks die ESEF-Konformität zu beurteilen. Dies umfasst auch die Beurteilung der maschinenlesbaren Auszeichnung des IFRS-Konzernabschlusses. Der Gesetzgeber folgt hierbei der Sichtweise der Europäischen Kommission, die die ESEF-Verordnung als gesetzliche Vorschrift im Sinne der EU-Abschlussprüfungserichtlinie ansieht und somit der gesetzlichen Abschlussprüfung unterliegt. Damit der Abschlussprüfer diese Prüfung der Offenlegungsunterlagen vornehmen kann, wird die Vorlagepflicht für die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Unternehmen auf diese zum Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben der Abschlüsse und Lageberichte ausgedehnt.

Bilanzkontrollverfahren (§ 342b HGB)

Im RegE sind zudem rechtliche Änderungen vorgesehen, die die Möglichkeit der Überprüfung der offengelegten Abschlüsse und Lageberichte im Rahmen eines Bilanzkontrollverfahrens sicherstellen. Somit soll ermöglicht werden, dass die Prüfstelle der Rechnungslegung auch die Einhaltung der elektronischen Formatvorgaben gemäß ESEF-Verordnung für die Offenlegung prüfen kann.

Zusätzlich soll gemäß RegE klargestellt werden, dass Gegenstand des Bilanzkontrollverfahrens auch ein offengelegter IFRS-Einzelabschluss sein kann. Diese Klarstellung steht aber nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der ESEF-Umsetzung.

Klarstellungen zum Bilanzeid (§§ 264, 289, 297, 315 HGB)

Gemäß RegE sollen Klarstellungen zum sog. Bilanzeid erfolgen. Es soll klargestellt werden, dass es sich um eigenständige Erklärungen handelt, die der handelsrechtlichen Publizität unterliegen, aber nicht Teil der Abschlüsse bzw. Lageberichte sind. Diese Klarstellungen haben keinen unmittelbaren Bezug auf bzw. Ursprung in der ESEF-Verordnung. Vielmehr wird der RegE hierfür mit der Intention genutzt, mehr Rechtssicherheit zu schaffen und bisher bestehende Unklarheiten zu beseitigen.

Abbildung 3: Überblick über die Vorschläge im RegE

HGB - Offenlegung

- Anpassungen für Kapitalmarkunternehmen* (§ 328 HGB-E)
 - Offenlegung der Abschlüsse (Konzern- und Jahresabschluss) und der Lageberichte (Konzernlagebericht und Lagebericht) im ESEF
 - IFRS-Konzernabschluss ist gem. ESEF-Verordnung mit iXBRL-Auszeichnung offenzulegen
- Klarstellungen zum (Konzern-)Bilanzeid und zum (Konzern-)Lageberichtseid (§§ 264 Abs. 2, 289 Abs. 1, 297 Abs. 2 und 315 Abs. 1 HGB-E)
 - eigenständige Erklärung, d. h. nicht Teil des Abschlusses bzw. Lageberichts
 - Handelsrechtliche Publizität umfasst den (Konzern-)Bilanzeid und den (Konzern-)Lageberichtseid
- Offenlegungsvorgaben sollen bußgeldbewehrt sein (§ 335a HGB-E)
- Zuständigkeit der Verfolgung von Verstößen der Offenlegungsvorgaben wird auf die Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen (§ 334 Abs. 4 HGB-E)

HGB - Abschlussprüfung

- Die für Zwecke der Offenlegung nach ESEF erstellte Wiedergabe der Abschlüsse und Lageberichte ist dem Abschlussprüfer vorzulegen
- Prüfung des Offenlegungsformats durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung (§ 317 Abs. 3b HGB-E)
- Ergebnis der Prüfung ist in einem besonderen Abschnitt des Bestätigungsvermerks zu berichten (§ 322 Abs. 1 HGB-E)
- Formatvorgaben für offengelegte Abschlüsse und Lageberichte werden Teil des Bilanzkontrollverfahrens (§ 342b Abs. 1 HGB-E)

WpHG

- Klarstellung zur Anwendung der ESEF-Verordnung bei Erstellung von Jahresfinanzberichten

Anwendung auf Rechnungslegungsunterlagen für die nach dem 31. Dezember 2019 beginnenden Geschäftsjahre!

* Kapitalgesellschaften, die als Inlandsemittent (gem. § 2 Abs. 14 WpHG) Wertpapiere (gem. § 2 Abs. 1 WpHG) begeben



3. Inkrafttreten

Auf der Basis der EU-Transparenzrichtlinie ist in der ESEF-Verordnung geregelt, dass die elektronischen Formatvorgaben für Jahresfinanzberichte auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, anzuwenden sind. An diesen zeitlichen Vorgaben hält der RegE fest. Im RegE ist vorgesehen, dass das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ESEF ohne zeitliche Übergangsvorschriften am Tag nach der Verkündung unmittelbar in Kraft treten soll.

4. ESEF-Umsetzung und EY-Anprechpartner

Mit Blick auf den RegE und den unveränderten Zeitplan der ESEF-Anwendung auf die Rechnungslegungsunterlagen des Jahresfinanzberichts für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, wären die Vorgaben im RegE innerhalb kürzester Zeit umzusetzen. Betroffene Unternehmen sollten daher rechtzeitig einen Fahrplan zur Umsetzung erstellen. Für Fragen im Zusammenhang mit dem RegE und den notwendigen Schritten zur Umsetzung der ESEF-Vorgaben stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner aus dem IFRS Solutions Center in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Deutschland

Mitte

Jörg Bösser
Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Gerd Winterling
Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

West

Andreas Muzzu
Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Südwest

Claudia Weidle
Telefon +49 711 9881 10740
claudia.weidle@de.ey.com

Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp
Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

Nord/Ost

Robert Link
Telefon +49 30 25471 19604
robert.link@de.ey.com

Österreich

Stefan Uher
Telefon +43 732 790 790
stefan.uher@at.ey.com

Schweiz

Jolanda Dolente
Telefon +41 58 286 8331
jolanda.dolente@ch.ey.com

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

About EY

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in building a better working world for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2020 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

GSA Agency
HFI 2001-673
ED None

Ihr ESEF-Subject-Matter-Team

Gerd Winterling
Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

Urs Lenhardt
Telefon +49 711 9881 14551
urs.lenhardt@de.ey.com

Holger Obst
Telefon +49 30 25471 12256
holger.obst@de.ey.com

Lars Lettner
Telefon +49 6196 996 16045
lars.lettner@de.ey.com

Alexander Vesper
Telefon +49 6196 996 26202
alexander.vesper@de.ey.com

Bahar Fischer
Telefon +49 711 9881 19684
bahar.fischer@de.ey.com

Besuchen Sie uns im Internet (https://www.ey.com/de_de/ey-scout)
oder kontaktieren Sie das IFRS Solutions Center gerne auch per E-Mail:
ey.scout.news@de.ey.com

This material has been prepared for general informational purposes only and is not intended to be relied upon as accounting, tax, or other professional advice. Please refer to your advisors for specific advice.

www.ey.com